

Allgemeine Geschäftsbedingungen von motoguides.de betrieben von der tourboerse GmbH & Co. KG

Allgemeines

Für unsere auf der Internetseite motoguides.de (im folgenden Veranstalter genannt) vertriebenen Dienstleistungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Seite motoguides.de wird betrieben von der tourboerse GmbH & Co. KG

Reisevertrag

Mit der Buchung eines auf motoguides.de dargestellten Angebots bietet der Reiseteilnehmer dem Veranstalter, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt erst durch die Annahme des Veranstalters zustande. Durch die Zustellung einer Buchungsbestätigung nimmt der Veranstalter die Buchung des Reiseteilnehmers an.

Durch das Absenden und Anfragen einer unverbindlichen Anfrage, oder einer Zusatzleistung zu einem Angebot durch den Reiseteilnehmer an den Veranstalter, erbittet der Reiseteilnehmer ein individuelles Angebot durch den Veranstalter. Durch Annahme des Angebots bietet der Reiseteilnehmer dem Veranstalter, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt erst durch die Annahme des Veranstalters zustande. Durch die Zustellung einer Buchungsbestätigung nimmt der Veranstalter die Buchung des Reiseteilnehmers an.

Weichen die Leistungen der Buchungsbestätigung inhaltlich von den Leistungen der Angebotenen Reise bzw. der bei Anmeldung angegebenen Daten ab, so liegt ein neues Angebot vor, an welches der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses Angebots zustande, wenn der Reiseteilnehmer innerhalb der Bindungsfrist eine Annahme erklärt. Die Annahme kann durch eine schriftliche Bestätigung, durch Anzahlung oder Zahlung des Reisepreises oder durch den Antritt der Reise erfolgen.

Der Reiseteilnehmer kann sich über alle durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Buchungsmöglichkeiten zu einer Reise anmelden oder eine Buchungsanfrage tätigen. Zum Beispiel, über die Buchungstrecken der Website, per Telefon oder E-Mail.

Leistungen

Allein maßgeblich für die vom Veranstalter zu erbringende Leistung ist die Leistungsbeschreibung auf der Reiseausschreibung sowie der Inhalt der Buchungsbestätigung. Andere Beschreibungen der Reiseleistungen sowie der Preisangaben werden nur Vertragsbestandteil, wie in der Leistungsbeschreibung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Unberührt bleiben mit dem Kunden wirksam getroffene Zusatzvereinbarungen.

Änderungen und Abweichungen von wesentlichen Reiseleistungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot

anzubieten. Der Reisende muss diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Änderung der Reiseleistung gegenüber des Veranstalters geltend machen.

Wesentliche Reiseleistungen sind NICHT:

- geänderte Routenführungen auf Grund der Straßen-, oder Wetterverhältnisse

Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Bei nicht in Anspruch genommenen ordnungsgemäß angebotenen Leistungen wegen vorzeitiger Rückreise oder sonstigen zwingenden Gründen, wird sich der Veranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Die Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

Zahlung

Nach der verbindlichen Buchung einer Reise, verpflichtet sich der Reisetilnehmer die in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Anzahlung an den Reiseveranstalter zu erbringen. Der restliche Reisepreis ist spätestens bis zum, in der Rechnung vermerkten Termin, an den Reiseveranstalter zu zahlen. Bei Buchungen, die nach dem in der Rechnung letztmöglich ausgewiesenen Fälligkeitstermin stattfinden, ist der gesamte Reisepreis sofort zu zahlen.

Eine Anzahlung bzw. Gesamtzahlung ist erst zu leisten wenn dem Reisetilnehmer die Buchungsbestätigung sowie der nach §651 r Abs3 BGB erforderliche Reisesicherungsschein vom Reiseveranstalter ausgehändigt wurde.

Der Reisetilnehmer hat ohne Zahlung des vollständigen Reisepreises keinen Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch den Veranstalter. Der Reisevertrag wird dann unter Berücksichtigung der gültigen Stornobedingungen aufgelöst.

Reiserücktritt durch den Kunden

Der Reisetilnehmer kann zu jeder Zeit vor Reisebeginn ohne Einhaltung einer Form von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Der Veranstalter verliert den Anspruch auf den Reisepreis, soweit der Reisetilnehmer vor Reisebeginn zurücktritt oder die Reise nicht antritt. Bei Rücktritt oder Nichtantritt der Reise, kann der Veranstalter Ersatz für die getroffenen Aufwendungen und Reisevorkerhungen verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Bei der Berechnung des Ersatzanspruches sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann diesen Ersatzanspruch in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschal pro Person berechnen. Bei allen Reisen werden die Stornofristen innerhalb der Reisebeschreibung ausgewiesen.

Dem Kunden steht es frei, uns nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Stornopauschale.

Auf Umbuchungen besteht kein Anspruch. Erfüllen wir trotzdem den Wunsch nach einer Umbuchung werden pauschal 25,00 € pro Person berechnet. Nach Ablauf der oben aufgeführten Stornofristen ist eine Umbuchung grundsätzlich ausgeschlossen.

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisetilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten Leistungen oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Der Veranstalter ist in diesen Fällen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Beförderung umfasst, den Reiseteilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

Standard-Stornogebühren:

bis 46 Tage vor Anreise: 0%

ab 45 Tage vor Anreise: 30%

ab 30 Tage vor Anreise: 60%

ab 14 Tage vor Anreise: 80%

ab 7 Tage vor Anreise: 90%

Stornogebühren bei Reisen mit Transport:

bis 46 Tage vor Anreise: 45%

ab 45 Tage vor Anreise: 50%

ab 30 Tage vor Anreise: 60%

ab 14 Tage vor Anreise: 80%

ab 7 Tage vor Anreise: 90%

Abweichende Stornogebühren werden in der Reisebeschreibung separat ausgewiesen.

Bei hinzugebuchten Flügen, Fährbuchungen, Upgrades oder Transporten fallen ab dem Tag der Buchung 100% Stornogebühren an. Sollten für den Veranstalter geringere Stornokosten als 100% bei hinzugebuchten Flügen, Fährbuchungen, Upgrades oder Transporten anfallen, werden Erstattungen in der jeweiligen Höhe an den Kunden weitergegeben.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.

Rücktritt wegen nicht Erreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Veranstalter kann bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis 20 Tage vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten. Bei einem Rücktritt von der Reise durch den Veranstalter erhält der Reiseteilnehmer bis spätestens 20 Tage vor dem Antritt der Reise eine Rücktrittserklärung durch den Veranstalter. Der Reiseteilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis erstattet oder hat optional die Möglichkeit ohne Umbuchungsgebühren auf eine alternative Reise umzubuchen.

Rücktritt aus Gründen im Verhalten des Reisteilnehmers

Hält sich der Reiseteilnehmer nicht an gesetzliche Vorschriften des Reiselandes oder gefährdet durch sein Verhalten sich selbst und andere Teilnehmer der Gruppe oder außenstehende, hat der Veranstalter oder seine Vertreter das Recht, den Reiseteilnehmer von der weiteren Teilnahme der Reise auszuschließen. Eine Erstattung des Reisepreises oder durch den Ausschluss entstehende Kosten werden nicht erstattet bzw. muss der Reiseteilnehmer selbst tragen.

Rechtliche Informationspflichten, Reise- und Gesundheitsbestimmungen

Der Veranstalter informiert den Reiseteilnehmer über die Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften der bereisten Länder bzw. stellt dem Reisteilnehmer Informationsquellen zur Verfügung aus denen der Teilnehmer die jeweiligen Informationen erhält.

Der Reiseteilnehmer verpflichtet sich, Besonderheiten seiner Person und der seiner Mitreisenden dem Veranstalter mitzuteilen, solange diese bezüglich der gültigen Regularien und Vorschriften von Bedeutung sind.

Jeder Reiseteilnehmer verpflichtet sich die Vorschriften in dem jeweils bereisten Land selbstverantwortlich einzuhalten. Alle Nachteile, die aus der Nichtbeachtung der des jeweiligen Landes zugrunde liegenden Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers.

Versicherung

Im Leistungsumfang sind keine Versicherungen im Reisepreis enthalten. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktritts-, Unfall-, Auslandsranken- und Krankenrückholversicherung.

Zusätzlich empfiehlt der Veranstalter ausdrücklich den Abschluss einer ADAC+ Mitgliedschaft sowie ein Schutzbrief für das Motorrad.

Reiseteilnehmer-Zusicherung und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Reiseteilnehmer sichert mit der Buchung einer Reise folgendes zu.

- Der Reiseteilnehmer (Fahrer) ist Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis
- Das Motorrad, mit dem er an der Reise teilnimmt, ist für den öffentlich Straßenverkehr zugelassen und befindet sich stets in einem fahrsicheren Zustand. Besonderes Augenmerk liegt hier auf Verschleißteilen wie den Reifen.
- Der Fahrer hält sich stets an die Regeln der StVO und der StVZO bzw. an die im jeweils bereisten Land gültigen Regeln zum Führen eines KFZ.
- Der Fahrer hält sich an die jeweils gültigen Bestimmungen zu Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen
- Der Reiseteilnehmer nimmt an der Veranstaltung nur mit ordnungsgemäßer Schutzkleidung zum Motorradfahren teil. (Helm, Stiefel, Handschuhe, abriebfeste Jacke und Hose)

- Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

- Der Reiseteilnehmer ist insbesondere dazu verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung mitzuteilen. Diese ist, sofort möglich, beauftragt für Abhilfe zu sorgen. Besteht keine örtliche Reiseleitung ist das Abhilfeverlangen direkt an den Veranstalter zu richten.

- Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen bittet der Veranstalter unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Reisen zur Verfügung gestellt worden sind, mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

Reiseleitung

Die Reiseleiter des Veranstalters sind nicht berechtigt rechtsverbindliche Erklärungen für den Veranstalter abzugeben.

Haftung

Bei Reisetilnahme übernimmt der Reisetilnehmer die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm eventuell verursachten Schäden (z.B. Personen-, Sach- und Folgeschäden) und sorgt selbst für ausreichenden Versicherungsschutz. Der Reisetilnehmer stellt den Veranstalter und seine Mitarbeiter ferner von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einem von ihm verursachten oder mit verursachten Schadensereignis geltend gemacht werden. Die Haftung durch vorsätzliche Schädigung und grobe Fahrlässigkeit durch den Veranstalter bleiben davon unberührt. Soweit der Veranstalter die Dienste von Erfüllungsgehilfen oder anderer Dritter in Anspruch nimmt, steht der Veranstalter lediglich für eine sorgfältige Auswahl sowie übliche Überwachung ein. Der Veranstalter übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Strecke zurückzuführen sind. Die Haftung gegenüber dem Reisetilnehmer auf Schadenersatz aus vertraglichen Ansprüchen aus dem Reisevertrag ist außer für Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit:

- ein Schaden des Reisetilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde oder
- der Veranstalter für einen dem Reisetilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich empfohlen oder vermittelt werden (Flüge, Fähren, Veranstaltungen, Ausstellungsbesuche, sonstige Besichtigungen usw.) und die in der Reiseausschreibung als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Ein Schadenersatzanspruch dem Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden, gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Einschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt dem Veranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadelajara und der Montrealer Vereinbarung. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod und Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck. Sofern der Veranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet der Veranstalter nach den für diese geltenden Bestimmungen.

Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise muss der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Die Verjährung ist bei Verhandlungen über den Anspruch gehemmt, bis der Reisende oder Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Nach der EU-VO 2111/2005 ist der Veranstalter verpflichtet, den Reiseteilnehmer bei Buchung über die ausführende Fluggesellschaft sowie der Flugbeförderungsleistungen im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu informieren. Steht die Fluggesellschaft nicht fest, ist zunächst die wahrscheinlich durchführende Fluggesellschaft zu nennen. Bei einem Wechsel der Fluggesellschaft informiert der Veranstalter den Reiseteilnehmer unverzüglich. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten. Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte "gemeinschaftliche Liste" unsicherer Fluggesellschaften ist auf der Internet-Seite <http://ec.europa.eu/transport/air-ban/> abrufbar.

Bild- und Filmmaterial

Der Reiseteilnehmer erteilt dem Veranstalter die Erlaubnis, Foto- und Videoaufnahmen, die während der Reise entstanden sind und auf denen der Reiseteilnehmer zu erkennen ist, für Informations- und Werbezwecke zu nutzen. Dies schließt auch die Veröffentlichung im Internet und insbesondere auf Netzwerken wie Facebook, Instagram und Youtube mit ein.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Reiseteilnehmern, die das Portal als Kaufleute nutzen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Nürnberg vereinbart. Dies gilt auch, wenn der Gast keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

AGB Änderungen und Erweiterungen

Der Veranstalter hat das Recht, die AGB / Nutzungsbedingungen jederzeit nach alleinigem Ermessen zu ändern. Änderungen der Nutzungsbedingungen werden auf der Startseite der vom Veranstalter betriebenen Internetseiten angekündigt oder dem Reiseteilnehmer auf eine andere angemessene Art mitgeteilt (E-Mail). Der Reiseteilnehmer erkennt diese AGB/Nutzungsbedingungen mit einer Buchung an.



Schnepfenreuther Weg 41

90425 Nürnberg

Deutschland

Telefon: 0911350666610

Mail: info@motoguides.de